

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8511/2

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
14. August 1986

Betrifft

2 Stück Baumweiden, KG Andlersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, die auf Parzelle Nr. 157, KG Andlersdorf, Eigentümer Heinz Berlin und Irida Berlin, befindlichen 2 Stück Baumweiden zum Naturdenkmal.

Der unmittelbare Umgebungsbereich der Baumweiden, bestehend aus einer 90 m² großen Schilf- und 60 m² großen Wiesenfläche, wird gemäß § 9 Abs. 2 leg.cit. zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 und 6 leg.cit. sind auf das Naturdenkmal sinngemäß anzuwenden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Abschneiden dürerer und absterbender Teile der Baumweiden.

Begründung

Von Franzensdorf kommend am Ortsende von Andlersdorf links auf einem Feldweg etwa 1 km nach Norden, dann auf einem Feldrain ca. 400 m nach Westen befinden sich auf Parz. Nr. 157, KG Andlersdorf, zwei Stück Baumweiden.

Diese Baumweiden weisen eine Höhe von 7 m bzw. 12 m, ein Alter von 60 Jahren und einen Stammumfang von 2,65 m bzw. 2,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Nach Ansicht des Sachverständigen für den Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf treffen bei diesen Bäumen die Voraussetzungen zur Erklärung zum Natur-

denkmal zu und wird das Erscheinungsbild des Naturdenkmales durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Heinz Berlin, 2301 Andlersdorf Nr. 18
2. Frau Irida Berlin, 2301 Andlersdorf Nr. 18
3. die Gemeinde Andlersdorf, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
und zur Kenntnis an
4. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
6. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Der Bezirkshauptmann

Mag. M ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bratenpauer

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8511/2

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
13. Oktober 1986

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)